



ProDG-Fraktion/Alfons Velz
Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Plenum vom 26. Februar 2018

Es gilt das gesprochene Wort!

Dok. 221. Beschlussvorschlag zur Billigung des Zusammenwirkensabkommens zwischen dem Föderalstaat, den Regionen, den Gemeinschaften, der französischen Gemeinschaftskommission und der gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Ausübung der Zuständigkeiten, die laut Vertrag der Europäischen Union, laut Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union und der dazugehörigen Protokolle den nationalen Parlamenten zugewiesen sind

Sehr geehrter Herr Präsident,

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen aus Parlament und Regierung!

Ich werde hier nicht noch einmal auf die recht komplexen Details des innerbelgischen Zusammenwirkensabkommens eingehen, das eben recht ausführlich vom Herrn Parlamentspräsidenten vorgestellt worden ist.

Ich möchte vielmehr die **Gelegenheit nutzen, etwas Allgemeines zum Prinzip der Subsidiarität** zu sagen, auch weil darüber insgesamt doch recht wenig in der Öffentlichkeit geredet oder geschrieben wird.

Allgemeiner Sinn und Zweck des Subsidiaritätsprinzips ist es, **einer untergeordneten Behörde gegenüber einer ihr übergeordneten Behörde, insbesondere einer lokalen Behörde gegenüber der Zentralgewalt, ein bestimmtes Maß an Unabhängigkeit zu sichern.**



Es geht also um die **Aufteilung von Zuständigkeiten zwischen verschiedenen Machtebenen**.

Dieser Grundsatz bildet die **institutionelle Grundlage von Staaten mit föderaler Struktur** und ist uns in Belgien, vor allem hier im kleinen Ostbelgien nicht neu.

Für uns **Ostbelgier**, Bürger eines föderalen europäischen Mehrvölkerstaates, ist dieses Prinzip nämlich seit einem halben Jahrhundert **zunehmend gelebte Wirklichkeit**.

Und für uns Ostbelgier als sprachlich-kulturelle Minderheit und als Grenzbevölkerung ist die Entwicklung und Stärkung der europäischen Organe seit Beginn viel stärker spürbar gewesen **als** etwa für den durchschnittlichen **Hauptstadtbewohner** anderer europäischer Mitgliedstaaten.

Es ist **überhaupt kein Zufall**, dass gerade die Bürger kleiner Nationalstaaten mit föderaler Struktur und mit sprachlich-kulturellen Minderheiten **besonders sensibel für die Entwicklung eines geeinten, starken und demokratisch legitimierten und nach dem Prinzip der Subsidiarität geführten Europas** waren und noch sind.

Wie wir wohl alle in diesem Hause wissen, wurden mit dem Vertrag von Lissabon die auf die Union übertragenen Zuständigkeiten genauer abgegrenzt:

Sie sind in drei Kategorien untergliedert: in **ausschließliche Zuständigkeiten der Union, geteilte Zuständigkeiten und Maßnahmen zur Unterstützung**.

Zu den geteilten Zuständigkeiten gehört vor allem der **gesetzgebende, der legislative Bereich**. Und dort kommt das Prinzip der Subsidiarität dann zur Anwendung, wenn drei Bedingungen erfüllt sind:

da ist zum ersten die **Bedingung der nicht ausschließlichen Zuständigkeit**. Damit das Subsidiaritätsprinzip greifen kann, muss es sich um einen Bereich handeln, für den nicht ausschließlich die EU zuständig ist.

die zweite **Bedingung ist die der Notwendigkeit**, die dann greift, wenn die Mitgliedstaaten oder ihre Teilparlamente die angestrebten Maßnahmen oder die angepeilten Ziele alleine nicht ausreichend verwirklichen können.



und schließlich die dritte **Bedingung des Mehrwertes**, die dann gilt, wenn die Maßnahmen wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser durch ein Tätigwerden der Union verwirklicht werden können.

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde also die jeweilige **Rolle der nationalen und regionalen Parlamente und des Gerichtshofs** bei der Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips **gestärkt**.

Außerdem hat der Vertrag die **Rolle des Ausschusses der Regionen gestärkt** und den nationalen Parlamenten die Möglichkeit eingeräumt, regionale Parlamente mit Legislativbefugnissen am sogenannten „**Frühwarnsystem**“ zu beteiligen.

Wie bedeutend Subsidiaritätskontrolle für einen kleinen Gliedstaat wie den unseren ist, dürfte eigentlich jedem von uns einleuchten, dem ein geeintes und demokratisches Europa am Herzen liegt, auch wenn die tägliche Wahrnehmung dieser Aufgabe **nicht so einfach** ist.

Umso mehr ist das innerbelgische Zusammenarbeitsabkommen, von dem hier und heute im Dokument 221 die Rede ist, von großer Bedeutung.

Es regelt - wie wir eben erfahren konnten - wie eine Beteiligung an Subsidiaritätskontrolle in Belgien möglichst **bürgernah** erfolgen kann, ohne dass die **Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit** Belgiens in europäischen Gesetzgebungsverfahren geschwächt würde.

Und daher stimmen wir, die Vertreter der drei Mehrheitsfraktionen in diesem Hause diesem Zusammenarbeitsabkommen ohne Wenn und Aber zu.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!